



Brüssel, den 22. Oktober 2015
(OR. en)

12847/15

CCG 30
DELACT 132

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 12614/15 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: C(2015) 6568 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom 29.9.2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 29. September 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 29. November 2015 Einwände dagegen erheben.
2. Der Arbeitskreis "Ausfuhrkredite" hat den delegierten Rechtsakt in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2015 geprüft. In der Sitzung haben die Delegationen bestätigt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ 12614/15 + ADD 1 CCG 28 DELACT 128.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-